

wertung der z. T. beträchtlichen Devisenreserven bei einer Abwertung des Franc. Auf internationaler Ebene seien die französischen Vorschläge einer Reform des internationalen Währungssystems für die Länder der Dritten Welt „weder vorteilhaft noch unvorteilhaft“.

Die staatliche Entwicklungshilfepolitik erstreckt sich auch auf Garantien für den Export von Ausrüstungsgütern und Kapital mittels Versicherungsgesellschaften. Diese Form wurde seit einigen Jahren weiter ausgebaut: private für Entwicklungsländer bestimmte Kredite werden mit speziellen öffentlichen Krediten kombiniert, deren Zinssatz niedriger ist. Die Laufzeit der Kredite mit staatlicher Bürgschaft wurde verlängert, die jährlichen Rückzahlungsquoten verringert. Dies hatte einen starken Anstieg der mittelfristigen Kredite (ab 5 Jahre) von 1963 bis 1967 zur Folge.

Die private Entwicklungshilfe

Die private französische Entwicklungshilfe von *Industrie und Handel* umfaßte im Zeitraum von 10 Jahren bis 1967 kaum 50% des staatlichen Kapitaltransfers für Entwicklungszwecke. Die Beurteilung der privaten Hilfe sei äußerst schwierig. Es gebe keine Gesamtuntersuchung über die privaten Investitionen und Kapitalströme. Die statistischen Angaben über die Höhe der Investitionen, ihre geographische Streuung und ihre Aufteilung nach Wirtschaftssektoren sei unzureichend. Die Wirksamkeit der privaten Investitionen setze von seiten dessen, der investiert, drei Hauptverpflichtungen voraus: Einordnung in den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplan des Empfängerlandes, Heranbildung eines Stammes von einheimischen mittleren und höheren Führungskräften, Beteiligung nationalen Kapitals. Demgegenüber muß auch das Empfängerland gewisse (z. B. steuerliche) Anreize bieten. Ein Teil des Gewinns sei wieder im Empfängerland zu investieren (vgl. hierzu „Populorum progressio“, Abschnitt 70). Die *rein private* Entwicklungshilfe läuft über eine Vielzahl von Formen, Organisationen und Kanälen und beträgt z. Z. weniger als 1% der öffentlichen Entwicklungshilfe. Sie führt kleine, aber sehr wirkungsvolle Projekte durch. Als katholische Organisationen für Entwicklungshilfe nennt das Dokument u. a. das

„Comité Catholique contre La Faim et pour le Développement“ (CCFD), das 1966 18,5 und 1967 14 Millionen Francs sammelte und den „Secours Catholique“. Weiter sind an der Entwicklungshilfe beteiligt die Päpstlichen Missionswerke (für Seminarien, Universitäten, Ausbildungsstätten u. a.) sowie Missionskongregationen und Patenschaften von Diözesen.

Die wesentlichen *Strukturprobleme* im Bereich der staatlichen Entwicklungshilfe sind: Koordination, Schaffung neuer Institutionen, eines neuen Planes, einer zentralen Lenkungsstelle in einem einzigen Ministerium, Neuverteilung der eingesetzten Mittel, Entpolitisierung, Mobilisierung der öffentlichen Meinung, Abstimmung mit den politischen, kulturellen, administrativen und industriellen Institutionen des Empfängerlandes, Einordnung in einen multilateralen Rahmen. Ähnliches gelte für die private Entwicklungshilfe von Industrie und Handel und anderen privaten Trägern.

Hinsichtlich der *Motivierung* der Entwicklungshilfe verweist das Dokument auf „Populorum progressio“ (Abschnitt 47, 49, 55). Die *offiziellen* Motive der Regierung liegen sowohl in der Einsicht in die Notwendigkeit und Pflicht menschlicher Solidarität wie auch im Bedürfnis, den Einfluß Frankreichs durch seine Sprache und Kultur zu wahren und zu stärken (ein etwas „imperialistisches“ Motiv, wie das Dokument vermerkt) wie auch in der langfristigen Erwartung eines guten kulturellen, diplomatischen, militärischen und wirtschaftlichen Einspielergebnisses.

Evangelisches „Direktorium“ zum Ökumenismus

Mit erheblicher Verzögerung hat der Rat der EKD bzw. sein „Catholica-Ausschuß“ am 9. Januar 1969 eine Art Antwort oder Echo auf das römische Direktorium zum Ökumenismusdekret vom 26. Mai 1967 veröffentlicht (vgl. den vollständigen Wortlaut der Handreichung an die Presse bzw. die etwas tendenziöse Zusammenfassung in epd 9. 1. 69). Das 11 Seiten umfassende Dokument wurde am 17. Dezember 1968 von Landesbischof *Dietzfelbinger*, dem Vorsitzenden des „Catholica-Ausschusses“ wie des Rates der EKD, unterzeichnet. Das Vorwort zu den

An die Verantwortlichen werden u. a. folgende *Vorschläge* gerichtet: Ausarbeitung von Richtlinien der Entwicklungshilfepolitik zusammen mit den Empfängerländern, die u. U. einer Volksabstimmung unterworfen werden könnten; Offenlegung der Budgetausgaben für Entwicklungshilfe vor dem Parlament; umfassendere Information über staatliche und private Entwicklungshilfe, Abklärung der Motive, Intensivierung des Handels zugunsten der Entwicklungsländer (höhere Importe); Mobilisierung des öffentlichen Interesses, vor allem bei der Jugend; Erhöhung des am Nationaleinkommen gemessenen Umfangs der öffentlichen Entwicklungshilfe, Ausbau der multilateralen Beteiligung, Überwindung der nationalen Egoismen, Bewusstseinsbildung im Sinne universaler Solidarität.

Zweck dieses Arbeitsdokuments ist, die Basis für einen Gedankenaustausch zu bieten, um die Verantwortlichkeiten jedes einzelnen zu klären und sie zur Mitwirkung in je ihrem Bereich aufzufordern. Es will weiter, auch wenn es primär von einem ethischen Standpunkt aus urteilt, doch zu politischen Konsequenzen anregen, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und im sozialen Bereich im Gewissen ansprechen, sich der Dringlichkeit der Entwicklungshilfe erneut bewußt zu werden, die Ziele globaler zu umschreiben und die Motive zu vertiefen. Es will ferner Untersuchungen und Initiativen fördern und eine Diskussion über Entwicklungsprogramme auslösen. Schließlich soll dadurch die Verwirklichung der Prinzipien von „Populorum progressio“ gefördert werden.

„Ratschlägen für evangelisch-katholische Begegnungen“ will evangelische Christen davon unterrichten, „welche Möglichkeiten sich ergeben können, mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsam zu handeln“. Das ist der positiv verstandene Sinn des Dokuments, wenn es auch für die evangelische Pastoral bestimmte Schwerpunkte setzt und unreflektiert auf der lutherischen Rechtfertigungslehre beruht, die keine Sonderlehre sei, „sondern die entscheidende Botschaft, mit der die ganze Christenheit steht und fällt“ (II, 1).

Teil I kennzeichnet die ökumenische

Verantwortung, die sich aus der neuen Begegnung der Kirche ergibt, knüpft aber nicht an das Ökumenismusdekret des Zweiten Vatikanums an, sondern an die Geschichte der ökumenischen Bewegung, in der sich weithin die biblische Wahrheit durchzusetzen beginnt, „daß dort, wo Jesus Christus gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift verkündigt wird und die Sakramente in seinem Namen angeboten werden, Gott seine Kirche schafft und erhält“. Diese Formulierung paßt sich dem Artikel VII der Augustana über die Kirche an. Es wird sodann auf die Einheitsformel der Dritten Vollversammlung des Weltkirchenrates in Neu-Delhi 1961 verwiesen, über die Einheit der Christen an jedem Ort, und schließlich aus dem Bericht der Sektion I von Uppsala 1968 zitiert, „eine wahrhaft universale, ökumenische, *konziliare* Form des gemeinsamen Lebens und Zeugnisses zu verwirklichen“ (vgl. dazu die Einleitung des Berichtes „Das Problem der konziliaren Autorität in ökumenischer Sicht“, Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 38). Es folgt die Zitation der sog. „Basis“ des Weltrates der Kirchen in der Neuformulierung von Neu-Delhi.

Nun erst wird darauf verwiesen, daß die römisch-katholische Kirche sich der ökumenischen Bewegung geöffnet und das Gespräch mit anderen Kirchen auf allen Ebenen aufgenommen hat. Sie spiele dabei insofern „eine besondere Rolle“, weil sie allein bereits die Hälfte der Christenheit ausmacht und „ein Lehrsystem besitzt, das alle Fragen des Glaubens und des Lebens berührt“. Was ihr Verhältnis zu der einen Kirche Christi betrifft, wird der bekannte Satz aus der Konstitution „Lumen gentium“ (Abschnitt 8, 2) zitiert, wonach „diese Kirche verwirklicht ist in der katholischen Kirche“ unter dem Nachfolger Petri. Am Schluß wird noch darauf verwiesen, daß die Vierte Vollversammlung des Weltkirchenrates in Uppsala festgestellt habe, es gebe nur eine ökumenische Bewegung, der zur vollen Manifestation verholfen werden solle in einer wahren Katholizität.

Regeln für Dialog und Begegnung

Teil II nennt Voraussetzung und Ziel des notwendigen Dialogs, der ein demütiges und sachliches Gespräch sein müsse und die Verwur-

zelung in der eigenen Kirche ebenso wie das Hören auf das Evangelium erfordere. Der Dialog dient der Information und der Wahrheit, muß daher auch den Mut zu rückhaltloser Offenheit zeigen und sich harten Anfragen stellen, in keinem Falle aber darf er die Glaubensunterschiede verharmlosen. Die Begegnung fordere die Kirchen heraus, ihr Bekenntnis neu zu formulieren. (Man möchte fast sagen mit Ausnahme der lutherischen Kirche, da hier der oben zitierte Artikel von der Rechtfertigung — obwohl er selbst unter lutherischen Theologen umstritten ist — zum Maßstab des wahren Bekenntnisses gemacht wird.) Ziel des Dialogs sei, dahin zu kommen, daß „die Kirchen alles gemeinsam tun können, was sie nicht aus Gründen des Gewissens oder der Vernunft getrennt tun müssen“. Zur Vorbereitung des Dialogs seien überall Kurse und Seminare abzuhalten und bis in die Gemeinden hinunter Referenten für Konfessionskunde einzusetzen.

Im Teil III über „Persönliche Begegnungen“ liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Ablehnung der römisch-katholischen Mischehegesetze, die noch ein ernstes Hindernis für die ökumenischen Beziehungen seien und die ihre ursprüngliche Absicht gar nicht mehr erfüllen. „Sie veranlassen im Gegenteil viele Ehepaare, um einer vermeintlichen Neutralität willen sich vom christlichen Glauben fernzuhalten.“ Allerdings seien katholische Bemühungen erkennbar, die konfessionsverschiedenen Ehen weniger rechtlich als seelsorgerlich zu behandeln. Bei Betreuung einer „Mischehe“ müsse der katholische Partner mit dem Ausschluß von den Sakramenten rechnen und daher vom evangelischen Pfarrer zur Erkenntnis gebracht werden, daß ihn dies nicht vom Heil ausschließe [was er auch schon vom katholischen Pfarrer erfahren kann]. Beide Partner sollten angehalten werden, gemeinsam die Bibel zu lesen, zu beten und „auch gemeinsam die Gottesdienste ihrer Kirchen zu besuchen“.

Gemeinsame Kommissionen auf allen Ebenen

Es ist dann ausführlich die Rede von den kirchlichen Begegnungen, den in Gang gekommenen Gesprächen der Theologen, von gemeinsamer Arbeit der Verbände, notwendigen Ge-

sprächen der Ortspfarrer und gemeinsamem Handeln bei der Errichtung von Kindergärten, Krankenhäusern, Altersheimen usw. Überhaupt wird angeregt, auf allen Ebenen für bestimmte Sachgebiete gemeinsame Kommissionen zu bilden, auch in Ehe- und Erziehungsfragen. In allen Fällen müsse, wie schon im katholischen Direktorium eingeschärft wird, der Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Parität gelten. Bei gemeinsamen öffentlichen Aktionen sollten die Veranstalter nicht willkürlich experimentieren, sondern im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Organen handeln. Das gelte auch für die Benutzung der Massenmedien. Aber „die gemeinsamen Aktionen der Kirchen dürfen nicht zu einer innerkirchlichen Zusammenarbeit führen, bei der man sich von der übrigen Welt abschließt. Sie müssen vielmehr Dienst am Menschen sein.“

Wie im katholischen Direktorium gilt der letzte Teil V den Problemen gemeinsamer gottesdienstlicher Veranstaltungen. Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft sei für die meisten evangelischen Kirchen der entscheidende Ausdruck der Kirchengemeinschaft [die EKD ist ja nur ein Bund bekenntnisverschiedener Kirchen]. „Nichtkatholiken ist eine volle Teilnahme am eucharistischen Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche nach dem Ökumenischen Direktorium nicht möglich [vgl. dazu Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 520f.]. Die Kirchen können darum zur Zeit nur feststellen, daß *volle* Gottesdienstgemeinschaft zwischen Konfessionen aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses vom Gottesdienst und vom Amt ausgeschlossen ist.“

Keine volle Gottesdienstgemeinschaft

Jede Kirche halte ihre Glieder zum Besuch ihrer Gottesdienste an, erkenne aber, daß Gottes Wort auch in den anderen Kirchen gehört und verkündet wird, so daß heute keine Kirche grundsätzlich ihren Gliedern verbietet, die Gottesdienste der anderen Kirche zu besuchen. „Alle Kirchen laden Christen, die nicht zu ihren Mitgliedern gehören, ein, an ihren Gottesdiensten ohne Sakramentempfang teilzunehmen.“

Es folgen analoge Bemerkungen zum Direktorium über die Taufe und die Verpflichtung evangelischer Pfarrer,

der katholischen Kirche bei der Ausräumung von Zweifeln an der Gültigkeit einer bestimmten Taufe zu helfen. „Eine Abendmahlsgemeinschaft ist in der ökumenischen Bewegung [sogar in der EKD, wie die schwebenden Verhandlungen über die Arnoldshainer Thesen beweisen] immer noch ungeklärt.“ Weithin herrscht die Meinung vor, Abendmahlsgemeinschaft setzt die Gemeinschaft in Lehre und Ordnung voraus. Andere Kirchen hingegen sehen in der Zulassung zum Abendmahl, das ein Mahl des Herrn ist und nicht einer Konfession, einen guten Anfang zur Erneuerung der Kirche im Sinne voller Katholizität. Das ökumenische Abendmahlsgespräch sei im Gang. Solange keine Einigung erzielt sei, müsse die Zulassung zum Abendmahl dem seelsorglichen Ermessen überlassen werden. Die bayerische lutherische Landeskirche, die sich ausdrücklich mit der Frage befaßt habe, gebe dazu folgenden Rat: „Ob römisch-katho-

lische Christen, die in einer evangelisch getrauten Ehe vom Sakrament ihrer Kirche ausgeschlossen sind [ausgenommen im Falle einer Dispens von der Formpflicht, wie nicht bemerkt wird], in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zum Abendmahl zugelassen werden können, muß der Seelsorger nach gewissenhafter Prüfung entscheiden. Sie müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und die Teilnahme am Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Dauer nicht vereinbar sind“ (Ordnung des kirchlichen Lebens 1966).

Für gemeinsame gottesdienstliche Feiern, Andachten oder Gebetsstunden, wie z. B. in der Woche der Gebetsoktav für die Einheit der Christen, müsse der Grundsatz der Gleichberechtigung beachtet werden. Außerdem sollten die Gebete so formuliert sein, daß alle guten Gewissens mitbeten können.

von nicht erwünschten Kindern, das heißt von Kindern, die nicht in eine sie liebevoll umfangende Gemeinschaft hineingeboren werden und deren Erziehung zu mündigen Menschen in einer verwirrenden Umwelt nicht möglich erscheint. Die Möglichkeit, daß aus unerwünschten dann doch geliebte Kinder werden können, ist unbestritten, hebt aber den sittlichen Grundsatz nicht auf.

Kein Egoismus zu zweien

4. Kinder gehören insofern wesentlich zur Ehe, als sie deren Charakter (Öffnung zum andersgearteten Partner hin) verdeutlichen und vertiefen. Kinder verhindern auf eine natürliche und wirksame Weise, daß die Ehe zum Getto eines gepflegten „Egoismus zu zweien“ wird. Ehepaare, denen Kinder versagt bleiben, führen keine minderwertige oder defekte Ehe, solange sie wissen, daß ihnen die Öffnung ihrer Zweisamkeit zum Dienst am Nächsten um so nachträglicher auferlegt ist (Ehe als Grundform der Mitmenschlichkeit).

5. Unter den heutigen Voraussetzungen (Absinken der Säuglingssterblichkeit von 70 auf 2 Prozent in den letzten 100 Jahren u. a. m.) ist Familienplanung unumgänglich geworden und darf kirchlicherseits nicht diskreditiert werden.

6. Hinsichtlich der *Methoden* der Empfängnisverhütung gilt, daß es keine glatten oder idealen Lösungen, aber auch keine allgemeinen, überzeitlich bestimmbareren Normen oder Anweisungen *für alle* gibt. Es gehört zur Verantwortung jedes Paares, jene Verhaltensweise herauszufinden, die es ihm ermöglicht, die gegenseitige Liebe und Achtung zu bewahren und zu vertiefen. Ärztliche Beratung und das Gespräch unter Freunden sollten nicht vernachlässigt werden. Im übrigen hat die Diskussion um „Humanae vitae“ gezeigt, daß die Unterscheidung von „künstlichen“ und „natürlichen“ Methoden wenig sinnvoll ist.

7. Der Bereich des Sexuellen ist nicht weniger, aber auch nicht mehr als jeder andere der Macht der Sünde ausgesetzt. Christen leben auch hier in nicht ihrer eigenen Gerechtigkeit, sondern von der befreienden und rechtfertigenden Macht der Gnade. Es gehört darum zu den wesentlichen Aufgaben der Theologie und der Verkündigung, die Integration des Sexuellen in die gesamt menschliche Wirklichkeit zu fördern.

Evangelische Erläuterungen zur Sexualethik

Es stellte sich bei Erscheinen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ heraus, daß auch evangelische Theologen und Laien von ihrer Entscheidung betroffen waren, und zwar keineswegs nur negativ. In jedem Falle erkannte man die Herausforderung, nun endlich zu versuchen, die Position einer evangelischen Sexualethik zu formulieren, mit der *Helmut Thielicke* in seiner „*Theologischen Ethik*“, Bd. III, schon vor Jahren begonnen hatte. Um eine Zusammenfassung des bisher im evangelischen Bereich Gedachten bemühte sich Pfarrer G. *Hild*, Bensheim, am Schluß seines gründlichen Berichtes „*Humanae vitae* II“ über die meist amtlichen katholischen Stellungnahmen zur Enzyklika (vgl. „*Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts*“, November-Dezember 1968, S. 97 bis 105).

Sieben Thesen „evangelischer Betroffenheit“

Hild knüpft an die Feststellung an: „Es ist in höchstem Maße erfreulich, daß in fast allem, was ein evangelischer Theologe zu ‚*Humanae vitae*‘ zu sagen hat, ein erstaunliches Maß an Übereinstimmung mit katholischen Theologen besteht. Das gilt etwa

für den völlig unzulänglichen Naturbegriff . . .“ Ähnlich wie *Lukas Vischer* sieht Hild die Chance gekommen, auch in dieser Frage der verantwortlichen Elternschaft „eine gemeinsame christliche Erkenntnis“ zu erarbeiten. Dazu gehöre allerdings, daß die evangelische Theologie endlich zur Sache spricht. Für die heute schon mögliche Position evangelischer Sexualethik schlägt Hild sieben Thesen vor, die wir hier wiedergeben:

1. Die Kirche weiß um den belastenden Charakter ihrer sexualethischen Tradition und ist bemüht, sich unter Zuhilfenahme aller einschlägigen Wissenschaften ein sachgemäßes Verständnis der menschlichen Geschlechtlichkeit zu erarbeiten. Sie erstrebt jene innere Freiheit, die es ihr auch im sog. pansexuellen Zeitalter ermöglicht, in ein offenes Verhältnis zu ihrer Umwelt zu treten und das Zeugnis von der Liebe Christi glaubwürdig auszurichten.

2. Ehe ist wesentlich eine Gemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Personen, in der die Sexualität voll integriert ist. Verwerflich ist im sexuellen Bereich alles, was nicht der gegenseitigen und vollen personalen Liebe dient, sondern sie entwertet oder verhindert.

3. Sittlich bedenklich ist die Zeugung